

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG
zur gegenseitigen Vertretung der Standesbeamten im Verhinderungsfall**

zwischen der Gemeinde Kappelrodeck,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Hattenbach

der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jürgen Decker

und der Gemeinde Seebach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinhard Schmälzle

Präambel

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die Bezeichnung „der Standesbeamte“ sowohl für die männliche, als auch für die weibliche Form verwendet.

Für die Aufgaben des Personenstandswesens sind die Kommunen zuständig (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes Baden-Württemberg (AGPStG)). Grundsätzlich bildet jede Kommune einen Standesamtsbezirk (§ 2 Abs. 1 AGPStG). Dies ist auch in den Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach der Fall. In jedem Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen (§ 2 Abs. 6 AGPStG). Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Beurkundungstätigkeit in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet ist. Es ist beabsichtigt, dass nach wie vor jede Kommune einen eigenständigen Standesamtsbezirk behält und mindestens zwei Standesbeamte bestellt. Nur in Krankheitsfällen, in denen eine der beteiligten Kommunen keine eigene Vertretung gewährleisten kann, übernimmt ein Standesbeamter der anderen beteiligten Kommunen die Vertretung. Die beteiligten Kommunen sind sich darüber einig, dass grundsätzlich vorrangig die Verhinderungsververtretung in der eigenen Verwaltung zu organisieren ist (z.B. bei Urlaub eines Standesbeamten).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach bilden auch weiterhin jeweils einen eigenständigen Standesamtsbezirk.
- (2) Die jeweiligen Standesbeamten übernehmen in den in § 3 aufgeführten Fällen die Vertretung in den anderen Kommunen.
- (3) Die Standesbeamten sind in den jeweiligen Kooperationskommunen zum Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) zu bestellen. Die Bestellung als

Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 2 Dienstherreneigenschaft, Weisungsbefugnis

- (1) Dienstherr der Verhinderungsvertretung ist der Bürgermeister jeweils zuständigen Gemeinde.
- (2) Die Verhinderungsvertretung untersteht der dienstlichen Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der jeweils zuständigen Gemeinde. Die Fachaufsicht übt die untere Fachaufsichtsbehörde aus.

§ 3 Aufgaben der Vertretung im Standesamtswesen

- (1) Die Verhinderungsvertretung wird in der Kooperationskommune nur dann tätig, wenn dort urlaubs- und krankheitsbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Vertretung nur auf folgendes eng begrenztes Aufgabengebiet erstreckt:
 - Beurkundung von Sterbefällen,
 - Beurkundung von Geburten,
 - Ausstellung von Urkunden und beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsbüchern,
 - Durchführung von Nottrauungen und
 - sonstige Aufgaben, die nachweislich keinen Aufschub erlauben und nicht in der eigenen Verwaltung erledigt werden können.

Bei längerer Abwesenheit von mehr als drei Monaten erfolgt die Vertretung auch für sonstige Aufgaben, die nicht durch die eigene Verwaltung erledigt werden können.

- (3) Im Vertretungsfall hat der jeweilige Standesbeamte die anfallenden Aufgaben grundsätzlich am Dienstsitz des zuständigen Standesamtes zu erledigen, soweit dies mangels Digitalisierung notwendig ist. Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt. Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem jeweiligen Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten

§ 5 Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die Vertretungszeiten in den jeweiligen Kommunen werden gegenseitig aufgerechnet und als gleichwertig betrachtet.
- (2) Mehrstunden werden am Ende eines Jahres nach den jeweilig gültigen Stundenverrechnungssätzen der Verwaltungsvorschrift „Kostenfestlegung“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg in Rechnung gestellt. Nicht beamtete Standesbeamte werden nach dem Satz für den Mittleren Verwaltungsdienst abgerechnet.
- (3) Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt nach dem allgemeinen Reisekostenrecht.
- (4) Grundlage der Abrechnung der Personal- und Reisekosten bilden die Stundenaufschriebe, die von dem vertretenden Standesbeamten zu führen und zu bestätigen sind.

§ 6 Vertretungsregelung

Die vereinbarte interkommunale Vertretungsregelung im Standesamt greift mit Ausnahme von Eilfällen erst ab einem erforderlichen Vertretungsfall von mindestens 3 Tagen.

§ 7 Zustimmung der Gremien

Die Gemeinde Kappelrodeck hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.04.2024, die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.05.2024 und die Gemeinde Seebach mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.04.2024 dieser Vereinbarung zugestimmt..

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Den Vertragsparteien wird ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt. Zur Kündigung genügt ein einfaches Schreiben an die beteiligten Kooperationsgemeinden.

- (2) Es ist grundsätzlich möglich, im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner, weitere Kooperationspartner in diese interkommunale Zusammenarbeit mit aufzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird zum ^{1.7.24} ... wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt nach den satzungsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Kommunen zur öffentlichen Bekanntmachung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch dessen Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Kappelrodeck,
den 27.05.2024



Stefan Hattenbach
Bürgermeister

Ottenhöfen im Schwarzwald,
den 27.05.2024



Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

Seebach,
den 27.05.2024



Reinhard Schmälzle
Bürgermeister